
Feuerwehrverordnung

(Beschluss des Gemeinderates Nr. 2014-253 vom 27. Oktober 2014)

Der Gemeinderat von Steffisburg,

gestützt auf

– Art. 24 des Feuerwehrreglements vom 17. Oktober 2014

beschliesst:

1. Organisation

Art. 1

Organigramm Die Feuerwehr Steffisburg regio ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

Art. 2

Einteilung ¹ Die Einteilung in die Einheiten erfolgt durch das Feuerwehrkommando.

² Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Qualifikationen der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.

Art. 3

Unvereinbarkeit Gestützt auf Art. 7, Abs. 2 des Feuerwehrreglements sind folgende Funktionsträger der Gemeinde Steffisburg vom aktiven Feuerwehrdienst befreit

- a das Gemeindepräsidium
- b die oder der Departementsvorstehende Sicherheit
- c die Abteilungsleitung Sicherheit
- d die Mitglieder des Regionalen Führungsorgans sofern sie in der Gemeinde Steffisburg dienstpflichtig sind.

Art. 4

Diensttauglichkeit ¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, so ist der Befund einer Ärztin oder eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen ihre Dienstuntauglichkeit mit einem Arzzeugnis nach.

2. Aufgaben

Art. 5

Feuerwehrkommando ¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten und zwei Stellvertretungen.

² Sie erfüllen ihre Aufgaben gemäss Pflichtenheft.

Art. 6

Kader und Fachleute ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Ende der Dienstpflicht, bis die Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Feuerwehrdienstleistung herangezogen werden.

Art. 7

Einheiten

Die Einheiten erfüllen ihre Aufgaben nach den bestehenden Reglementen und Vorschriften sowie auf Anordnung des Kommandos.

3. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 8

Allgemein

Die Feuerwehrangehörigen haben ihren Einsatz im Übungs- wie im Ernstfall pflichtbewusst auszuführen und die Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen. Sie sind insbesondere verpflichtet

- a im Ernstfall sofort auszurücken
- b Pikettdienste zu leisten
- c Brandwachtdienste zu übernehmen
- d die ihnen zugewiesenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen, bis die Erlaubnis zum Verlassen des Einsatzplatzes erteilt wird
- e die notwendigen Ausbildungskurse zu absolvieren
- f Feuerwehrmaterial, Ausrüstung und Eigentum Dritter zu schonen
- g Verlust oder Beschädigung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen umgehend dem Materialwart zu melden
- h vor Wegzug oder Entlassung die Ausrüstung dem Materialwart in sauberem und funktionsfähigem Zustand abzugeben.

Art. 9

Übungsdienst;
Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen für nicht absolvierte Übungen sind in der Regel vor, spätestens jedoch 8 Tage nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrsekretariat einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten

- a Krankheit und Unfall
- b schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c Mutterschaft
- d durch den Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit
- e Ortsabwesenheit infolge Militär- oder Zivildienst
- f berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit.

Art. 10

Inspektionen

Die von der Gebäudeversicherung Bern angeordneten Inspektionen sind für alle Feuerwehrangehörigen obligatorisch.

4. Entschädigung und Sold

Art. 11

Grundsatz

¹ Den Angehörigen der Feuerwehr werden für Übungen, Ernstfalleinsätze, Fahrschule, Kursbesuche, Kommandositzungen, Formationsrapporte, Sondereinsätze, Wochenpikett, Pikettdienste usw. Funktionsvergütungen, Sold und allenfalls Spesenentschädigungen ausgerichtet.

² Die Ansätze richten sich nach der Verordnung über Spezialentschädigungen der Gemeinde Steffisburg.

5. Ersatzabgabe

Art. 12

Umfang

¹ Der Ansatz für die Erhebung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 10.5% der einfachen Steuer.¹

² Die maximale Höhe der Feuerwehrpflichtersatzabgabe richtet sich nach den übergeordneten kantonalen Bestimmungen.

6. Bussen

Art. 13

Ansätze

¹ Für unentschuldigt gefehlte Übungen werden folgende Bussen festgelegt:

1 Übung	Fr.	30.00
2 Übungen	Fr.	80.00
3 Übungen	Fr.	150.00
4 Übungen	Fr.	250.00
5 Übungen	Fr.	400.00

² Ab der fünften unentschuldigt gefehlten Übung erfolgt zudem der Ausschluss aus der Feuerwehr.

7. Inkrafttreten

Art. 14

Zeitpunkt

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Feuerwehrverordnung vom 15. Oktober 2007.

Steffisburg, 27. Oktober 2014

Gemeinderat
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

1. Die Feuerwehrverordnung wurde durch den Gemeinderat am 27. Oktober 2014 genehmigt.
2. Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 6. November 2014 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit veröffentlicht.
3. Innert der Frist von 30 Tagen sind keine Beschwerden im Sinne von Art. 60 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 erhoben worden. Der Beschluss des Gemeinderates ist somit rechtskräftig. Er tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Steffisburg, 15. Dezember 2014

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

¹ Fassung vom 14. September 2020; Inkraftsetzung 01.01.2022

1. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 2019-265 vom 14. Oktober 2019 hat der Gemeinderat die Änderung im Anhang 1 (Organigramm) genehmigt.

Steffisburg, 14. Oktober 2019

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 24. Oktober 2019 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Steffisburg, 2. Dezember 2019

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

2. Teilrevision

Mit Beschluss Nr. 2020-231 vom 14. September 2020 hat der Gemeinderat die Änderung von Art. 12 (Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe von 9.0 % auf 10.5 %) genehmigt.

Steffisburg, 14. September 2020

Gemeinderat Steffisburg
Gemeindepräsident
sig. Jürg Marti

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Bescheinigung

Der Beschluss des Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 7. Oktober 2021 veröffentlicht unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen sowie das Inkrafttreten. Gegen den Beschluss des Gemeinderates wurde keine Beschwerde erhoben; er ist somit rechtskräftig. Die Änderung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Steffisburg, 12. November 2021

Gemeindeschreiber
sig. Rolf Zeller

Anhang 1²; Organigramm der Feuerwehr Steffisburg regio

